

§ 1 Ernennungen

(1) Ernennungsbehörden sind:

1.

- a) das Bayerische Landesamt für Steuern,
- b) das Landesamt für Finanzen,
- c) das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
- d) die Finanzgerichte,
- e) das Bayerische Hauptmünzamt,
- f) die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- g) die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung,
- h) das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 14 ihres Dienstbereichs,

2. die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 15 ihres Dienstbereichs.

(2) Abs. 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes vorausgehen.